

9. 1. Kann der Verpfänder des Geschäftsanteils einer Gesellschaft mbH. das Stimmrecht auf den Pfandgläubiger übertragen?

2. Kann der Pfandgläubiger mit dem ihm verpfändeten Geschäftsanteil anders stimmen als der Verpfänder mit einem ihm verbliebenen, nicht verpfändeten Anteil?

3. Wie wirken Beschränkungen in der Ausübung des Stimmrechts und die Ansetzung seiner Übertragung wegen eines Willensmangels gegenüber der Gesellschaft mbH.?

GmbHG. §§ 15, 16, 47.

II. Zivilsenat. Urf. v. 2. Februar 1938 i. S. F. (Rl.) w. Chemische Fabrik P. GmbH. (Bekl.). II 174/37.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die verstorbene Julia F. war Inhaberin einer Fabrik für pharmazeutische Erzeugnisse. Am 3. August 1933 gründete sie mit S., dem jetzigen Geschäftsführer der Beklagten, zum Zwecke des Fortbetriebes der Fabrik die verklagte Gesellschaft mbH. Von dem Stammkapital zu 40000 RM. übernahm sie 38000 RM., S. 2000 RM. Nach dem Tode der Julia F. wurden von deren Geschäftsanteil von 38000 RM. am 21. Juli 1934 auf den Apotheker L. 13000 RM., auf den Kläger 14000 RM. und auf S. 11000 RM. übertragen. L. trat laut notarieller Verhandlung vom 1. November 1934 von seinem Geschäftsanteil von 13000 RM. 7000 RM. an den Kläger und 6000 RM. an S. ab. In derselben notariellen Verhandlung verpfändeten der Kläger und S. die ihnen abgetretenen Geschäftsanteile zur Sicherung einer Geldforderung an L. unter Ausschluß des Gewinnbezugs- und Stimmrechts. Später boten sie dem L. in einer notariellen Urkunde vom 23. November 1936 auch das Stimmrecht für die verpfändeten Geschäftsanteile an. L. nahm das Angebot in einer notariellen Urkunde vom 24. November 1936 an. Geschäftsführer der Beklagten waren damals der Kläger und S. Der Kläger hatte den pharmazeutischen Teil des Unternehmens zu leiten und erhielt ein Gehalt von 1000 RM. im Monat.

Am 25. November 1936 wurde auf Antrag des L. eine außerordentliche Gesellschafterversammlung abgehalten. Der Kläger und S. hatten sich in einer schriftlichen Erklärung vom selben Tage mit der Abhaltung ohne die gesetzlich vorgeschriebene Einberufungsfrist einverstanden erklärt. Zu der Versammlung erschienen nur der Kläger und S., während L. sich auf Grund besonderer Vollmacht durch S. vertreten ließ. Mit den Stimmen des S. und L. wurde gegen die Stimme des Klägers beschlossen, diesen als Geschäftsführer der verklagten Gesellschaft abzuwählen.

Der Kläger macht geltend, dieser Gesellschafterbeschuß sei ungültig, insbesondere weil L., der lediglich ein Pfandrecht an den Geschäftsanteilen gehabt habe, nicht habe mitstimmen dürfen; zum wenigsten sei L. verpflichtet gewesen, nicht gegen ihn (Kläger) zu stimmen. L. und S. hätten sich schon vor der Gesellschafterversammlung geeinigt, ihn (Kläger) auf jeden Fall von seinem Geschäftsführerposten zu entfernen, und das sei sittenwidrig. Er hat beantragt, festzustellen, daß der Beschuß der Gesellschafterversammlung vom 25. November 1936 nichtig sei. Die Beklagte hat die Ungültigkeit des Beschlusses bestritten.

Das Landgericht gab der Klage statt; das Kammergericht wies sie ab. Die Revision des Klägers blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat die Ausübung des Stimmrechts an dem verpfändeten Geschäftsanteil durch den Pfandgläubiger L. für zulässig erachtet und dazu ausgeführt: Das Stimmrecht gehe zwar nicht schon schlechthin auf Grund der Bestellung des Pfandrechts auf den Pfandgläubiger über. Der Anteilsinhaber könne diesem aber unwiderrufliche Vollmacht zur Ausübung des Stimmrechts geben, und darüber hinaus könne das Stimmrecht durch einen besonderen Akt auf den Pfandgläubiger übertragen werden. Die Übertragung des Stimmrechts habe hier durch das Angebot vom 23. November 1936 und die Annahme vom 24. November 1936 stattgefunden. Da die Sachlage nichts dagegen ergebe, sei L. befugt gewesen, auf Grund der Übertragung einem anderen Vollmacht zur Abstimmung zu erteilen. Die Frage, ob er das Stimmrecht zum Nachteil des Klägers ausgeübt habe, berühre die Gültigkeit der Stimmabgabe nicht.

Sie sei nur für die inneren Abmachungen des Klägers mit L. von Bedeutung in der Richtung, ob dieser abredewidrig gehandelt habe. Im Verhältnis zu der beklagten Gesellschaft müsse sich der Kläger die Gültigkeit der Stimme, so wie sie abgegeben sei, gefallen lassen. Daraus, daß der an L. verpfändete Geschäftsanteil dem Kläger gehört habe, lasse sich nicht folgern, daß die Stimme nur so hätte abgegeben werden dürfen, wie der Kläger gestimmt habe. Der zunächst an L. abgetretene und später wieder an ihn verpfändete Geschäftsanteil sei von dem ursprünglichen Geschäftsanteil der Julia J. abgespalten. Er habe seine Selbständigkeit weiter behalten und es habe nichts im Wege gestanden, das auf ihn entfallende Stimmrecht anders auszuüben, als es der Kläger mit dem ihm unbeschränkt verbliebenen Anteil getan habe.

Das Stimmrecht sei auf das Verlangen des L. hin auf diesen übertragen worden, um ihn zu beruhigen und seine Besorgnisse wegen der Sicherheit seiner wirtschaftlichen Belange an der beklagten Gesellschaft zu zerstreuen. Danach seien mit der Übertragung keine sittenwidrigen Zwecke verfolgt worden. Das könne auch nicht aus der plötzlichen Einberufung der Gesellschafterversammlung ohne Fristen gefolgert werden. Wenn der Kläger behaupte, es habe sich dabei um einen Versuch gehandelt, ihn aus der Gesellschaft herauszubringen, so müsse dem entgegengehalten werden, daß die Belange der Gesellschaft für die Abberufung hätten sprechen können. Ein sittenwidriges Verhalten des S. oder auch des L. komme nach den Sachumständen nicht in Betracht. Beiden hätten erkennbar berechnete wirtschaftliche Gründe für die Abberufung des Klägers zur Seite gestanden.

Die Revision führt demgegenüber aus: Wenn die Verpfändung eines GmbH.-Anteils das Stimmrecht des verpfändenden Gesellschafters nicht mitergreife, dann könne auch das Stimmrecht nicht rechtswirksam auf den Pfandgläubiger übertragen werden. Im vorliegenden Falle sei noch besonders zu prüfen, ob sich die Übertragung des Stimmrechts, losgelöst von der Verpfändung, durch eine spätere Abmachung vollziehen könne.

Die Frage, ob der Anteilseigner dem Pfandgläubiger im Zusammenhang mit der Verpfändung des Geschäftsanteils das Stimmrecht übertragen kann, wird in Schrifttum und Rechtsprechung verschieden beantwortet. Jedenfalls besteht darüber kein Zweifel, daß

der Pfandgläubiger das Stimmrecht nicht schon auf Grund der Verpfändung erlangt. Denn das Stimmrecht gehört zu den aus der Mitgliedschaft fließenden Rechten rein gesellschaftsrechtlichen Charakters; es kann für sich allein nicht Gegenstand eines Pfandrechts sein und wird auch nicht von dem am Geschäftsanteil als solchem bestellten Pfandrecht mitergriffen. Das Pfandrecht gibt dem Pfandgläubiger nur das Recht, aus dem verpfändeten Gegenstand nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften Befriedigung für seine Forderung zu suchen; es verschafft ihm kein Mitbenutzungsrecht und kein Mitverwaltungsrecht. Durch eine Anteilsverpfändung wird daher das Stimmrecht des verpfändenden Gesellschafters als körperschaftliches Mitverwaltungsrecht nicht ergriffen (vgl. RGZ. Bd. 139 S. 228). Das schließt aber nicht aus, daß dem Pfandgläubiger auch das Stimmrecht durch eine besondere Regelung kraft Parteiwillens übertragen werden kann.

Die Zulässigkeit einer solchen besonderen Regelung wird im allgemeinen bejaht, nur über den Weg bestehen Meinungsverschiedenheiten. Brodmann, Anm. 2a, und Scholz, Anm. VIII 1 e zu § 15 GmbHG., vertreten den Standpunkt, daß das Stimmrecht dem Pfandgläubiger nur auf Grund einer besonderen, jederzeit widerrieflichen Vollmacht übertragen werden könne. Dagegen läßt das Oberlandesgericht Frankfurt a. M. in JW. 1933 S. 131 Nr. 3 die Erteilung einer unwiderruflichen Vollmacht zu. Nach Baumbach, Anm. 3 C zu § 15 GmbHG., ist es zulässig, daß dem Gläubiger die Ausübung aller Gesellschaftsrechte, insbesondere auch des Stimmrechts, zu eigenem Recht übertragen wird (ebenso das Oberlandesgericht München in JW. 1933 S. 1037 Nr. 5). In der Rundschau für GmbH. 1935 S. 805 ist neuerdings Becker für die Zulässigkeit der Übertragung des Stimmrechts auf den Pfandgläubiger eingetreten. Er bezeichnet die Legitimationsübertragung des Stimmrechts zu eigenem Recht auf den Pfandgläubiger oder dessen Bevollmächtigung zur Ausübung des Stimmrechts in Verbindung mit der Verpfändung als unbedenklich zulässig und läßt auch eine unwiderrufliche Vollmacht zu, wenn diese nicht den Belangen des Vollmachtgebers, sondern denen des Bevollmächtigten oder eines Dritten zu dienen bestimmt ist. Zum Ausgangspunkt seiner Darlegungen hat Becker die Entscheidung des Reichsgerichts in JW. 1934 S. 2906 Nr. 3 (in RGZ. Bd. 145 S. 99 nur teilweise abgedruckt) genommen,

die zwar nicht von der Verpfändung, sondern von der Sicherungsabtretung eines GmbH-Anteils handelt. Die Entscheidung läßt sich aber doch insofern auch für die Verpfändung heranziehen, als darin ausgesprochen ist, daß durch die Sicherungsabtretung eines Geschäftsanteils das Stimmrecht zwar grundsätzlich auf den Abtretungsempfänger übergeht, die Parteien aber erreichen können, daß der Abtretende stimmberechtigt bleibt, indem der Abtretungsempfänger ihn zur Ausübung des Stimmrechts im eigenen Namen ermächtigt. Man wird daher umgekehrt den Verpfänder für berechtigt halten müssen, den Pfandgläubiger zur Ausübung des Stimmrechts im eigenen Namen zu ermächtigen, ohne daß es zur Erreichung dieses Zweckes des von Baumbach mit Recht als überflüssig bezeichneten Umweges über die unwiderrufliche Vollmacht bedarf (vgl. auch die Anm. von Hueck zu der letztgenannten Entscheidung in JZ. 1934 S. 2906). Für die Zulassung einer solchen Ermächtigung sprechen auch wirtschaftliche Gründe. Sie dient den Belangen des Pfandgläubigers wie des Verpfänders. Die Rechtsstellung des Pfandgläubigers wird durch die Übertragung des Stimmrechts stärker gesichert und sein Pfandrecht dadurch wertvoller gemacht. Andererseits wird der Inhaber seine Geschäftsanteile leichter und besser verpfänden können, wenn er dem Pfandgläubiger auch das Stimmrecht übertragen kann. Läßt man die Übertragung des Stimmrechts auf den Pfandgläubiger grundsätzlich zu, so genügt es, daß sie im Zusammenhange mit der Verpfändung des Geschäftsanteils erfolgt, mag dies auch, wie hier, in einer späteren Abmachung geschehen sein. Dem Berufungsgericht ist somit darin beizutreten, daß rechtliche Bedenken gegen die Übertragung des Stimmrechts auf L. nicht bestehen.

Die Revision macht weiter geltend, für jede Übertragung des Stimmrechts auf den Pfandgläubiger müsse gelten, daß der Pfandgläubiger dieses Recht nicht frei ausüben könne, vielmehr dabei Rücksicht auf die Belange des Verpfänders nehmen müsse.

Es kann dahingestellt bleiben, inwieweit im vorliegenden Fall der Pfandgläubiger dem Verpfänder gegenüber nach dem Inhalt des zwischen ihnen geschlossenen Vertrages in der Ausübung des Stimmrechts frei oder gebunden sein sollte. Im Verhältnis zur Gesellschaft kann der Kläger aus einer solchen Beschränkung des Stimmrechts keine Rechte herleiten. Im dem Vertrage vom 23. und 24. November 1936 ist die Übertragung des Stimmrechts auf L. klar und unzwei-

deutig, ohne Vorbehalt und ohne Beschränkung erklärt. Die Rechtssicherheit erfordert es, daß volle Klarheit herrscht und daß das Stimmrecht bedingungslos und in vollem Umfang übertragen wird. Ist dies nicht geschehen, so ist die Stimmrechtsübertragung im Verhältnis zur Gesellschaft überhaupt unwirksam. Für das gesellschaftliche Leben der Gesellschaft darf kein Zweifel darüber möglich sein, wer die gesellschaftsrechtliche Betätigung der Abstimmung wahrnimmt. Im Innenverhältnis zwischen dem Anteilsinhaber und dem Pfandgläubiger können Beschränkungen in der Ausübung des Stimmrechts bestehen, die aus dem Vertrag oder dem zwischen ihnen sonst bestehenden Rechtsverhältnisse herzuleiten sind. Diese Beschränkungen können sich aber immer nur in den Rechtsbeziehungen zwischen ihnen, nicht im Verhältnis zur Gesellschaft auswirken. Sollte daher L. bei der Abstimmung die im inneren Verhältnis zum Kläger gezogenen Schranken überschritten haben, so würde sich der Kläger deswegen nur an ihn halten können. Die Rechtswirksamkeit des Gesellschaftsbeschlusses kann durch solche Beschränkungen nicht in Frage gestellt werden. Eine Beschränkung der Rechtsübertragung im Verhältnis zur Gesellschaft ist auch nicht in der Weise möglich, daß der Pfandgläubiger nicht berechtigt sein solle, einem Dritten Vollmacht zur Ausübung des Stimmrechts zu erteilen. Das GmbH-Gesetz setzt voraus, daß sich der Stimmberechtigte durch Bevollmächtigte vertreten lassen kann (Brodmann, Anm. 5 zu § 47 GmbHG.), wenn auch die Zulässigkeit der Vollmacht nicht wie in § 114 AktG. (§ 252 HGB.) zwingend vorgeschrieben ist (für das Aktiengesetz vgl. Schlegelberger-Quassowski, Anm. 12; v. Godin-Wilhelmi, Anm. 10; Baumbach, Anm. 4 zu § 114).

Die Revision wendet sich ferner gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß L. mit dem ihm vom Kläger verpfändeten Geschäftsanteil anders habe stimmen können als der Kläger mit seinem restlichen Geschäftsanteil. Es ist richtig, daß bei der GmbH die Gesellschafter stimmen und nicht die Geschäftsanteile. Grundsätzlich kann daher ein Gesellschafter zu ein und demselben Punkt nicht teils dafür und teils dagegen stimmen; er kann es auch dann nicht, wenn er mehrere Geschäftsanteile besitzt (vgl. Scholz, Anm. II 1 f zu § 47 GmbHG.). Dieser Grundsatz muß aber dann durchbrochen werden, wenn das Stimmrecht für einen der mehreren Geschäftsanteile auf einen Pfandgläubiger übertragen ist und so die Inhaber-

schaft an dem Geschäftsanteil und das Stimmrecht auseinander fallen. Die Übertragung des Stimmrechts an dem verpfändeten Geschäftsanteil würde ihren Sinn verlieren, wenn der Pfandgläubiger nicht anders stimmen dürfte als der Verpfänder mit einem nichtverpfändeten weiteren Geschäftsanteil. Der Grundsatz der einheitlichen Stimmabgabe kann nur soweit gelten, wie dem Gesellschafter das Stimmrecht auch einheitlich zusteht. Hat er es einem Pfandgläubiger übertragen, so übt dieser das Stimmrecht unabhängig von ihm aus, gleichviel ob der Verpfänder noch das Stimmrecht für einen weiteren Geschäftsanteil behalten hat oder nicht. Der Kläger hatte dem L. einen selbständigen Geschäftsanteil verpfändet, den er vorher von ihm erworben hatte. Da das Stimmrecht dem L. übertragen war, so war dieser auch der Gesellschaft gegenüber völlig frei, damit unabhängig vom Kläger nach seiner Meinung und nach seinem Interesse zu stimmen. Dem Berufungsurteil ist somit auch in diesem Punkte beizutreten.

Die Revision fährt fort: In jedem Falle hätte das Berufungsgericht den unter Beweis gestellten Vortrag des Klägers beachten müssen, ihm sei bei dem Vorschlag, das Stimmrecht auf L. zu übertragen, ausdrücklich zugesichert worden, das Stimmrecht würde keinesfalls gegen ihn ausgeübt oder ausgenutzt werden, man würde vielmehr zusammenarbeiten. Dabei sei von L. und S. bereits beabsichtigt gewesen, die Stimmrechtsübertragung an L. zur Abberufung des Klägers als Geschäftsführers zu benutzen. Dieses Vorbringen könne nicht damit entkräftet werden, daß das Berufungsgericht eine unsittliche Ausnutzung der Mehrheit gegenüber dem Kläger deswegen verneint habe, weil das Verlangen, das Stimmrecht zu übertragen, von L. ausgegangen sei, der Kläger auch nicht widerlegen könne, daß die Abberufung durch die wirtschaftliche Lage der Beklagten geboten gewesen sei. Wenn sich S. und L. die Mehrheit in der Gesellschafterversammlung unter falschen Zusagen erschlichen und sie dann ausgenutzt hätten, um den Kläger zu beseitigen, so liege darin eine Sittenwidrigkeit, die auch den Abberufungsbeschluß erfasse.

Der Kläger hat behauptet, S. habe ihn veranlaßt, das Stimmrecht zu übertragen, indem er ihm arglistig versicherte, daß nichts gegen ihn (Kläger) unternommen werde und daß beide zusammenarbeiten würden. S. habe aber schon am 23. November 1936 die Absicht gehabt, sich zum alleinigen Geschäftsführer zu machen, und

habe das Vorgehen in der Gesellschafterversammlung mit L. verabredet. Er hat für diese Behauptungen Beweis durch Benennung des L. als Zeugen und durch den Antrag auf Parteibernehmung angetreten. Es trifft zu, daß das Berufungsgericht auf diese unter Beweis gestellten Behauptungen des Klägers nicht eingegangen ist. Wenn aber das Vorbringen des Klägers als richtig unterstellt wird, so ergibt sich folgendes: Der Kläger hätte, sofern dem L. gegenüber die Voraussetzungen des § 123 Abs. 2 BGB. gegeben gewesen wären, die Übertragung des Stimmrechts wegen arglistiger Täuschung anfechten können. Er hat auch solche Anfechtung in dem Schreiben vom 11. Dezember 1936 erklärt. Hier ist aber wieder der Grundsatz zu beachten, daß der Gesellschaft gegenüber zur Wahrung der Rechtssicherheit volle Klarheit darüber herrschen muß, wem das Stimmrecht zusteht und wer zu seiner Ausübung berechtigt ist. Die Rechtslage ist hier ähnlich, wie im Falle des § 16 GmbHG.; denn was für die Übertragung des Geschäftsanteils, d. h. der Gesamtheit der Mitgliedschaftsrechte, gilt, muß entsprechend auch dann gelten, wenn ein Teil der Mitgliedschaftsrechte, nämlich das Stimmrecht, auf einen anderen übertragen wird. Nach § 16 GmbHG. gilt im Falle der Veräußerung eines Geschäftsanteils der Gesellschaft gegenüber nur derjenige als Erwerber, dessen Erwerb unter Nachweis des Übergangs bei der Gesellschaft angemeldet ist. Einer Anmeldung bedarf es nicht, wenn der Geschäftsführer selber veräußert hat, sei es im eigenen Namen, sei es als Vertreter der Gesellschaft (vgl. Brodmann, Anm. 1b; Scholz, Anm. IV 1 zu § 16 GmbHG.). Das Stimmrecht an den verpfändeten Geschäftsanteilen ist hier in einem einheitlichen Akt durch die beiden Geschäftsführer der verklagten Gesellschaft auf L. übertragen worden. Einer besonderen Anmeldung bedurfte es somit nicht mehr. Nun geht die herrschende Meinung dahin, daß, wenn die Übertragung von dem Veräußerer dem Erwerber gegenüber wegen eines Willensmangels angefochten wird, die Anmeldung zwar unter Nachweis der erfolgten Anfechtung zurückgezogen werden kann, die Gesellschaft aber bis dahin wegen der Rechtshandlungen des angemeldeten Erwerbers geschützt ist (vgl. Scholz, Anm. VI 7 zu § 16 GmbHG.). Der Senat trägt kein Bedenken, sich dieser Ansicht anzuschließen, die dem Bedürfnis nach Rechtssicherheit Rechnung trägt und geeignet ist, die Schwierigkeiten zu beseitigen, die sich sonst für die Gesellschaft während des Schwebezustandes bis zur Anfechtung

ergeben würden. § 16 Abs. 1 beruht auf dem Gedanken, daß derjenige, der sich einmal der Gesellschaft gegenüber als Gesellschafter ausgewiesen hat, so lange als Gesellschafter zu behandeln ist, bis dieser Ausweis durch eine Anmeldung gegenüber der Gesellschaft seine Wirksamkeit verloren hat. Die nachträgliche Anfechtung der Übertragung des Stimmrechts durch den Kläger würde deshalb den Gesellschafterbeschuß nicht unwirksam gemacht haben, und der Angriff der Revision gegen das Berufungsurteil ist schon aus diesem Grunde nicht gerechtfertigt.

Es kommt hinzu, daß der Kläger sein Anfechtungsrecht, sofern es ihm zugestanden haben sollte, jedenfalls nach § 144 BGB. dadurch wieder verloren hat, daß sein Verhalten bei und nach der Abstimmung mit dem Willen unvereinbar war, die Übertragung des Stimmrechts auf L. als nichtig zu behandeln. . . (wird näher ausgeführt).

Die Revision macht endlich geltend, daß, wenn sich S. und L. die Mehrheit in der Gesellschafterversammlung unter falschen Zusicherungen erschlichen und sie dann dazu ausgenutzt hätten, um den Kläger zu benachteiligen, darin eine Sittenwidrigkeit liege, die auch den Abberufungsbeschuß erfasse. Außert sich die sittenwidrige Handlungsweise aber nur darin, daß eine unzulässige Willensbeeinflussung durch arglistige Täuschung stattgefunden hat, ohne daß zugleich ein Verstoß gegen die guten Sitten hinsichtlich des Geschäftsinhalts vorliegt, dann ist ein solches Rechtsgeschäft nur anfechtbar, nicht aber nichtig. Das Berufungsgericht hat mit Recht ausgeführt, daß die Abberufung des Klägers von seinem Geschäftsführerposten nicht gegen die guten Sitten verstoßen habe, weil sie, was auch der Kläger nicht widerlegen könne, geeignet gewesen sei, die wirtschaftliche Lage des Unternehmens zu verbessern. Eine Nichtigkeit des Abberufungsbeschlusses nach § 138 Abs. 1 BGB. wegen Sittenwidrigkeit kommt somit nicht in Frage. Die bloße Anfechtbarkeit des Beschlusses kann aber der Kläger nicht mehr geltend machen, nachdem er die Ausübung des Stimmrechts für L. durch S. mit seinem Verhalten bei und nach der Abstimmung bestätigt hat.